

Absender:

_____, den _____

() _____

Tel: _____

An die

Betrifft: Antrag auf gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe

Zu _____ VRs _____ Js _____ /

Ich beantrage, statt der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützig arbeiten zu dürfen.
Mir ist bekannt, dass die Arbeit erst nach Genehmigung angetreten werden kann.

(Unterschrift)

Zusätzliche Angaben (freigestellt):

Ich möchte die Arbeitsleistung bei

erbringen.

Ich würde folgende Arbeitszeiten bevorzugen (Bitte Wochentag und Uhrzeit angeben):

Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe

Sie wurden zu einer Geldstrafe verurteilt, die Sie bis heute nicht bezahlt haben. Deshalb werden Sie zum Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert. Sie können die Inhaftierung vermeiden, wenn Sie gemeinnützige Arbeit ableisten. Dazu müssen Sie folgendes beachten:

Stellen Sie einen Antrag auf Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Ableistung einer gemeinnützigen Arbeit. Sie haben dazu ab Zustellung der Strafantrittsladung 14 Tage Zeit. Sie können dafür das beigelegte Formular benutzen oder mit der Strafvollstreckungsbehörde auch telefonisch Kontakt aufnehmen.

Die Telefonnummer des zuständigen Sachbearbeiters finden Sie auf der Strafantrittsladung.

Die Auswahl der Arbeitsstelle können Sie der Staatsanwaltschaft überlassen, Sie können aber auch eine von Ihnen bevorzugte Beschäftigungsstelle bei einer gemeinnützigen Einrichtung vorschlagen.

Hinweis:

- Ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe ist durch sechs Stunden gemeinnützige Arbeit abgewendet. In begründeten Fällen kann die Arbeitsleistung auf bis zu fünf Stunden je Tagessatz ermäßigt werden. Die je Tagessatz festgesetzten Arbeitsstunden können nach Bestimmung der Vollstreckungsbehörde auch an mehreren Tagen geleistet werden.
- Gemeinnützige Arbeit ist nicht mit einer Vergütung verbunden.
- Krankheits- oder andere Fehlzeiten werden auf die Zahl der Arbeitsstunden nicht angerechnet.
- Bei Arbeits- und Wegeunfällen sind Sie kraft Gesetzes durch die Beschäftigungsstelle versichert.
- Eine Beitragspflicht für die Sozialversicherung entsteht nicht.

Besondere Hinweise für Arbeitslose:

Durch die Aufnahme gemeinnütziger Arbeit wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts oder ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung begründet. Während der Ableistung gemeinnütziger Arbeit stehen Sie der Arbeitsvermittlung uneingeschränkt zur Verfügung und sind verpflichtet, Weisungen und Einbestellungen des Arbeitsamtes nachzukommen. Sie müssen Aufforderungen des Arbeitsamtes der Beschäftigungsstelle unverzüglich mitteilen.

Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe:

Die Staatsanwaltschaft vollstreckt die angeordnete Freiheitsstrafe, wenn

- Gründe vorliegen, die zur Rücknahme einer gnadenweisen Aussetzung von Strafen berechtigen würden,
- Sie erneut eine Straftat begehen würden,
- Sie die gemeinnützige Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen,
- Sie die Ihnen zugewiesene Arbeit nicht ordnungsgemäß leisten oder Ihr Verhalten Ihre Weiterbeschäftigung für die Beschäftigungsstelle unzumutbar macht,

Sie der Staatsanwaltschaft die von der Beschäftigungsstelle Ihnen auszustellende Bestätigung über die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit nicht unverzüglich vorlegen und eine solche Bestätigung ggf. nicht in anderer Weise beschafft werden kann.

Die bis zur Fortsetzung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe erbrachte Arbeitsleistung kann angerechnet werden.

Verfahrenskosten:

Soweit die Ersatzfreiheitsstrafe durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit vollständig abgewendet wird, können zugleich auch die entstandenen Verfahrenskosten erlassen werden.

Eintragungen im Bundeszentralregister und Kraftfahrtbundesamt:

Die Eintragung Ihrer Verurteilung in das Bundeszentralregister und ggf. beim Kraftfahrtbundesamt wird durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit nicht berührt.